

bereits eine Genehmigung der Militärregierung vorliegt (BeschlStrKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19). Im übrigen vgl. AV 42.

3. Die Versetzung von einer Dienststelle in eine andere oder eine Beförderung ist nicht genehmigungspflichtig, sofern der Betreffende bereits in mehr als gewöhnlicher Arbeit beschäftigt war (BeschlStrKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19).

4. Art. 51 Anm. 1.

5. Ein rechtskräftiger Spruch im Sinne dieser Bestimmung ist auch ein Einstellungsbeschluß des öff. Klägers gemäß Art. 33 Abs. 5 (BeschlStrKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19).

Stuttgart, den 15. Mai 1946

## 14. Achte Durchführungsverordnung über die Blockierung von Vermögen

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 201,  
Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Groß-Hessen 1946 S. 167,  
Regierungsblatt d. Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 195)

§ 1. Das Vermögen derjenigen Personen, die unter Klasse I und II der Anlage zum Gesetz fallen und deren Beschäftigung oder Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister für politische Befreiung genehmigt ist, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1946 bis zum rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer gesperrt.<sup>1·2</sup>

1. Vgl. auch Art. 61.

2. Die Vermögenssperre muß vom Betr. dem öff. Kläger bei der Spruchkammer schriftlich mitgeteilt werden (Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6). Die Banken dürfen Auszahlungen nur bewirken gegen eine eidesstattliche Versicherung, daß das Vermögen weder nach Art. 61 noch nach der 8. DVO gesperrt ist (Anlage zur Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6).

§ 2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben,<sup>1</sup> insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergleichen mit weniger als 10 Arbeitnehmern,<sup>2</sup> sowie nicht für Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als 2 Hilfsangestellte wie Büropersonal, Krankenschwestern oder dergleichen beschäftigen.

1. Vgl. Art. 17 Anm. 11 und Art. 58 Anm. 8.

2. Vgl. Art. 17 Anm. 13.

Stuttgart, den 29. Mai 1946